



**Verfahrensregeln**  
zum  
**Präqualifikationssystem 26FEA85790 der**  
**Deutsche Bahn AG**  
für die Beschaffung von  
**Bauleistungen zur Sanierung/Stillegung von Kanal-  
und Abwasseranlagen**

**Warengruppen 41532120**

---

Deutsche Bahn AG

---

Beschaffung Fahrweg- und Umweltrelevante  
Dienstleistungen (FE.EA 41)

---

Stand: Februar 2026

---

# Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                                             |           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1 Grundlagen des PQ-Systems</b>                                                                                                          | <b>3</b>  |
| 1.1 Lieferantenmanagement der Deutsche Bahn AG                                                                                              | 3         |
| 1.2 Zweck der PQ                                                                                                                            | 3         |
| 1.3 Teilnahme am PQ-Verfahren                                                                                                               | 5         |
| 1.4 Präqualifizierende Stelle                                                                                                               | 5         |
| <b>2 Grundsätze der PQ</b>                                                                                                                  | <b>6</b>  |
| 2.1 Durchführung des PQ-Verfahrens                                                                                                          | 6         |
| 2.2 Sprache und Rechtsgrundlagen                                                                                                            | 6         |
| 2.3 Antragsstellung                                                                                                                         | 6         |
| 2.4 Geltungsbereich                                                                                                                         | 6         |
| 2.5 Einsatz von Nachunternehmern                                                                                                            | 6         |
| 2.6 Vertraulichkeit                                                                                                                         | 6         |
| 2.7 Auftragsvergabe                                                                                                                         | 6         |
| 2.8 Überprüfung der Eignungskriterien                                                                                                       | 6         |
| 2.9 Keine fachliche Zertifizierung                                                                                                          | 7         |
| 2.10 Einbeziehung von Lieferantenbewertungen                                                                                                | 7         |
| 2.11 Fristen bei Ablehnung/Aufhebung                                                                                                        | 7         |
| 2.12 Gültigkeitsbereich                                                                                                                     | 7         |
| 2.13 Akzeptanz des Mantelvertrags / Vergabeprozess                                                                                          | 7         |
| <b>3 PQ - Verfahrensablauf</b>                                                                                                              | <b>8</b>  |
| 3.1 Allgemeines                                                                                                                             | 8         |
| 3.2 Erstqualifizierung zur PQ                                                                                                               | 9         |
| 3.3 Requalifizierung einer bestehenden PQ                                                                                                   | 9         |
| <b>4 PQ - Gültigkeitsdauer, Pflichten und Voraussetzungen für die Erlangung, Aufrechterhaltung sowie vergaberechtliche Ausschlussgründe</b> | <b>10</b> |
| 4.1 Gültigkeitsdauer der PQ                                                                                                                 | 10        |
| 4.2 Pflichten während der Durchführung des PQ-Verfahrens und der Laufzeit der PQ                                                            | 10        |
| 4.3 Begründete Zweifel an der Fachkunde oder Leistungsfähigkeit des Unternehmens, Ausschlussgründe                                          | 10        |
| <b>5 Entgelte für das PQ-Verfahren</b>                                                                                                      | <b>12</b> |
| 5.1 Entfall von Entgelten                                                                                                                   | 12        |



## Leistungsbereiche:

### Kategorie I offene Bauweise der Kanal-/Abwasseranlagen (Sanierung/Stilllegung):

Die Kategorie I – offene Bauweise – beinhaltet die Erneuerung und Stilllegung von Abwasserleitungen und -kanälen unterschiedlicher Werkstoffe mit den dazugehörigen Bauwerken über einen ausgehobenen geböschten oder verbauten Graben. Nicht mehr weiter verwendete Anlagenteile werden zurückgebaut.

Der grabenlose Neubau von Abwasserleitungen und -kanälen ist nicht Bestandteil dieser Kategorie.

In Abhängigkeit der örtlichen Randbedingungen und der gewählten Bauverfahren ist das jeweilige Gütezeichen AK1, AK2 oder AK3 erforderlich. Der RAL-Gütegemeinschaft 961 Güteschutz Kanalbau. Für eine PQ muss der AN mindestens das Gütezeichen AK3 nachweisen.

### Regionalbereiche:

| Region Nord                                        | Region Ost                                               | Region Mitte                                              | Region Südost                                                 |
|----------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|
| Hannover<br>Osnabrück<br>Bremen<br>Kiel<br>Hamburg | Cottbus<br>Berlin<br>Schwerin<br>Neustrelitz             | Frankfurt<br>Mainz<br>Kassel<br>Koblenz                   | Magdeburg<br>Halle<br>Erfurt<br>Leipzig<br>Dresden<br>Zwickau |
| Region West                                        | Region Südwest                                           | Region Süd                                                |                                                               |
| Duisburg<br>Düsseldorf<br>Köln<br>Hamm<br>Hagen    | Karlsruhe<br>Stuttgart<br>Freiburg<br>Saarbrücken<br>Ulm | Würzburg<br>Augsburg<br>Nürnberg<br>Regensburg<br>München |                                                               |

### Kategorie II geschlossene Bauweise der Kanal-/Abwasseranlagen (Sanierung):

Die Kategorie II beinhaltet die Renovierung, Erneuerung oder Stilllegung von Abwasserleitungen und -kanälen mittels Bauverfahren, die keinen durchgehenden, offenen Graben benötigen. Grabenlose Reparaturverfahren können Mitbestandteil der jeweiligen Maßnahmen sein.

Der grabenlose Neubau von Abwasserleitungen und -kanälen ist nicht Bestandteil dieser Kategorie.

In Abhängigkeit des gewählten Bauverfahrens ist das jeweilige Gütezeichen durch das ausführende Unternehmen nachzuweisen.

Für eine PQ muss der AN mindestens eins der folgenden Gütezeichen nachweisen: Rohrstrang-Lining S21.1, Close-fit-Lining S21.2, Einzelrohr-

Lining 21.3, Schlauchlining S27, Wickelrohr-Lining S38, Beschichtung von Bauwerken S42.1 und S42.2, Montageverfahren S45.1, Berstverfahren S51, Pipe-Eating S52.

### **Regionale Aufteilung:**

Region Nord / West

Region Mitte / Süd / Südwest

Region Ost / Südost

---

### **1.3 Teilnahme am PQ-Verfahren**

Interessierte Unternehmen können jederzeit an der PQ teilnehmen.

Für den Teilnahmeantrag nutzen Sie bitte die Warengruppe 41532120

Für **neue Lieferanten** der DB AG ist zusätzlich eine Registrierung in SMaRT (s. auch Ziffer 1.2) erforderlich, diese muss vom Antragsteller eigenständig hier: <https://smart.noncd.db.de> durchgeführt werden.

Bisherige **aktive Lieferanten** sind in SMaRT bereits registriert. Für SMaRT steht für Lieferanten hier eine „allgemeine“ Anleitung zur Verfügung: <https://www.deutschebahn.com/resource/blob/4373286/47b2e12dd960dcea04900b09b03be619/SMaRT-Kurzanleitung-data.pdf>

Bei Fragen können Sie entweder den Two Pager ansehen oder sich jederzeit per E-Mail an: [EA.PO@deutschebahn.com](mailto:EA.PO@deutschebahn.com) wenden.

---

### **1.4 Präqualifizierende Stelle**

Deutsche Bahn AG

Beschaffung Fahrweg- und Umweltrelevante Dienstleistungen, FE.EA 41

Wilhelm Leuschner Str. 78

60329 Frankfurt/Main

eMail: [EA.PO@deutschebahn.com](mailto:EA.PO@deutschebahn.com)

## 2 Grundsätze der PQ

---

### 2.1 Durchführung des PQ-Verfahrens

Die DB AG betreibt dieses PQ-Verfahren im eigenen Namen und im Auftrag der mit ihr verbundenen Unternehmen. Die PQ erfolgt durch die DB AG und gilt auch im Verhältnis zwischen den Antragstellern (nachfolgend Unternehmen) und allen Unternehmen des DB-Konzerns.

---

### 2.2 Sprache und Rechtsgrundlagen

Dieses PQ-Verfahren erfolgt in deutscher Sprache und nach deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.

---

### 2.3 Antragsstellung

Jedes interessierte und rechtlich selbständige Unternehmen muss einen eigenen Antrag stellen. Es kommt bei der Bewertung allein auf das den Antrag stellende Unternehmen an.

---

### 2.4 Geltungsbereich

Anträge von Unternehmen, die in konzernrechtlicher Hinsicht mit anderen Unternehmen verbunden sind, gelten nur für und im Verhältnis zu den antragstellenden Unternehmen.

---

### 2.5 Einsatz von Nachunternehmern

Die vereinbarten Leistungen dürfen nicht vollständig durch Nachunternehmer erbracht werden. Der Auftragnehmer (AN) verpflichtet sich sicherzustellen und vor Beginn der Ausführung nachzuweisen, dass die von ihm eingesetzten Nachunternehmer hinsichtlich Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit, die für die übertragenen Leistungen erforderliche Fachkunde und Gütezeichen besitzen. Die entsprechende Prüfung und Dokumentation der Eignung der Nachunternehmer ist dem Auftraggeber auf dessen Verlangen nachzuweisen.

---

### 2.6 Vertraulichkeit

Die vom Antragsteller beigebrachten Unterlagen und Nachweise werden von der DB AG vertraulich behandelt.

---

### 2.7 Auftragsvergabe

Die Ergebnisse des PQ-Verfahrens werden bei der späteren Auswahl passender Unternehmen berücksichtigt. Das bedeutet: Nach § 48 Absatz 9 SektVO dürfen Aufträge im Wettbewerb an Unternehmen vergeben werden, die durch dieses System qualifiziert wurden und im PQ-Verzeichnis der DB AG eingetragen sind.

---

### 2.8 Überprüfung der Eignungskriterien

Die DB AG behält sich vor, das Unternehmen im Zuge der Durchführung bzw. während der Geltungsdauer der PQ jederzeit im Hinblick auf das Vorhandensein bzw. das Fortbestehen der im PQ-Verfahren bewerteten Eignungskriterien und Nichtvorliegen von Ausschlussgründen zu überprüfen.

---

## **2.9 Keine fachliche Zertifizierung**

Die PQ ersetzt nicht eine etwa erforderliche fachliche Zertifizierung.

---

## **2.10 Einbeziehung von Lieferantenbewertungen**

In die Prüfung der Antragstellungen des Unternehmens, können vorliegende Lieferantenbewertungen der DB AG einbezogen werden.

---

## **2.11 Fristen bei Ablehnung/Aufhebung**

Wird ein Antrag abgelehnt oder die PQ aufgehoben, kann ein neuer Antrag frühestens 6 Monate nach Zugang der Ablehnung bzw. der Aufhebung gestellt werden.

---

## **2.12 Gültigkeitsbereich**

Die DB AG behält sich vor, das Regelwerk des PQ-Systems zu ändern und daraus resultierend weitere Informationen bei den Antragstellern einzuholen. Die PQ gilt für Aufträge ab 100.000 € bis zum derzeit gültigen Schwellenwert für Bauleistungen.

---

## **2.13 Akzeptanz des Mantelvertrags / Vergabeprozess**

Mit dem PQ-Antrag ist der Mantelvertrag einschließlich aller Anlagen zu akzeptieren. Nach erfolgreicher PQ erfolgt die Steuerung der Einzelbeauftragungen über ein Tool. Alle im PQ-Verzeichnis geführten Unternehmen erhalten projektbezogene Anfragen für die jeweiligen Regionen/Module. Die Vergabe erfolgt wettbewerblich an den wirtschaftlichsten Bieter.

Sollte im Rahmen dieser projektbezogenen Anfrage kein Zuschlag mit einem Bieter zustande kommen, behalten wir uns vor, das Projekt über die Vergabepattform öffentlich auszuschreiben.

## 3 PQ - Verfahrensablauf

### 3.1 Allgemeines

---

- 3.1.1 Die Bearbeitung und Entscheidung des Antrages erfolgt entsprechend den Regelfristen nach § 48 der SektVO.
- 3.1.2 Der Antrag auf Aufnahme in das PQ-Verzeichnis gilt als gestellt, sobald dieser in SMaRT ausgelöst wurde.
- 3.1.3 Nach erfolgreicher Auslösung wird die gesamte Kommunikation (Workflow) über SMaRT abgewickelt.
- 3.1.4 Mit der Bereitstellung der Unterlage (Fragebogen und Mantelvertrag inkl. aller Anlagen) wird dem Antragsteller eine Frist zur Einreichung der angeforderten Fragen, Erklärungen, Dokumente o.ä. (nachfolgend „Unterlagen“) gesetzt.
- 3.1.5 Sind Unterlagen nicht bis zur gesetzten Frist eingereicht worden, wird dafür bis zu zweimal eine Nachfrist eingeräumt. Verstreichen auch diese Fristen ergebnislos, wird der Antrag auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen entschieden.
- 3.1.6 Sind Unterlagen unvollständig oder nicht plausibel eingereicht worden oder werden Ergänzungen bzw. Klarstellungen zu eingereichten Unterlagen erforderlich, werden die entsprechenden Unterlagen bzw. Erklärungen mit einer Frist an- bzw. nachgefordert. Der Antrag wird nach ergebnislosem Verstreichen dieser Frist auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen entschieden.
- 3.1.7 Unterlagen, die nach Verstreichen der gesetzten Fristen eingereicht werden, können aus Gleichbehandlungsgründen nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.1.8 Der Bearbeitungszeitraum für den Antrag verlängert sich mindestens um die Summe der Zeiträume vom jeweiligen Tag der Absendung der Anforderung, Erinnerung bzw. Nachforderung bis zum jeweiligen Tag des Eingangs der geforderten Unterlagen.
- 3.1.9 Lieferantenbewertungen mit dem Ergebnis „poor“ können zur Ablehnung des Antrages führen.



---

### 3.2 Erstqualifizierung zur PQ

- 3.2.1 Die DB AG prüft im Rahmen des Qualifizierungsprozesses die Eignung der Antragsteller zur Erbringung der Leistungen der jeweiligen PQ-Kategorie (Fachkunde und Leistungsfähigkeit) sowie die Zuverlässigkeit/Gesetzestreue der Antragsteller (Vorliegen von Ausschlussgründen gem. §§ 123, 124 GWB).
- 3.2.2 Die Unterlagen, aus denen sich die Anforderungen an die PQ ergeben, (s. auch Ziffer 3.1.4) werden dem Antragsteller nach eigenständigem Start in elektronischer Form über SMaRT (s. auch Ziffer 1.2) zur Verfügung gestellt.
- 3.2.3 Es wird allein anhand der eingereichten Unterlagen entschieden. Nicht fristgemäß eingereichte Unterlagen können nicht berücksichtigt werden.
- 3.2.4 Über die Anerkennung der Unterlagen und Nachweise entscheidet ein Fachgremium der DB AG. Weitere Dokumente und Nachweise können ggf. nachgefordert werden, falls dies für die Entscheidungsfindung notwendig ist.

---

### 3.3 Requalifizierung einer bestehenden PQ

- 3.3.1 Im Rahmen der Requalifizierung wird eine neue Bewertung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und des Vorliegens von Ausschlussgründen nach §§ 123 bis 126 GWB auf der Basis aktualisierter Informationen durchgeführt.
- 3.3.2 Zur Aufrechterhaltung einer bestehenden PQ, muss das präqualifizierte Unternehmen **spätestens 3 Monate vor dem Ende der Laufzeit** der vorhandenen PQ einen Antrag auf Requalifizierung über SmarT stellen. Nur dann kann sichergestellt werden, dass der Antrag noch rechtzeitig geprüft wird. Der Antragsteller ist allein für die rechtzeitige Antragstellung verantwortlich.
- 3.3.3 Werden Anträge nach Ablauf der Präqualifizierung oder nicht überhaupt nicht gestellt, endet die PQ. Das Unternehmen wird aus dem Verzeichnis der präqualifizierten Unternehmen gestrichen. Der Antragsteller kann in diesem Fall einen neuen Antrag zur PQ nach Ziffer 3.2 stellen.
- 3.3.4 Wurde der Antrag auf Requalifizierung nicht gestellt bzw. nicht rechtzeitig gestellt oder die beantragte Requalifizierung abgelehnt, darf der PQ-Nachweis im geschäftlichen Verkehr nicht eingesetzt/vorgelegt werden.
- 3.3.5 Lieferantenbewertungen mit dem Ergebnis „poor“ können zur Ablehnung des Antrages führen.
- 3.3.6 Mit einer erfolgreichen Requalifizierung wird die PQ für weitere 3 Jahre erteilt.

## **4 PQ - Gültigkeitsdauer, Pflichten und Voraussetzungen für die Erlangung, Aufrechterhaltung sowie vergaberechtliche Ausschlussgründe**

---

### **4.1 Gültigkeitsdauer der PQ**

- 4.1.1 Die erteilte PQ hat, vorbehaltlich der rechtzeitig beantragten und erfolgreichen Requalifizierung nach den Bestimmungen der Ziffer 3.3 keine maximale Gültigkeit (3 Jahre Erst-PQ plus alle drei Jahre Requalifikation).

---

### **4.2 Pflichten während der Durchführung des PQ-Verfahrens und der Laufzeit der PQ**

- 4.2.1 Falls sich zu den vom Antragsteller gemachten Angaben im Zuge der Durchführung bzw. während der Geltungsdauer der PQ wesentliche Änderungen ergeben, ist der Antragsteller verpflichtet, der DB AG diese unverzüglich mitzuteilen.  
Als wesentlich gelten u.a. folgende Änderungen im Unternehmen des Antragstellers oder des verpflichteten Unternehmens, § 48 Abs. 7 SektVO:
- Verschmelzungen mit anderen Unternehmen
  - Abgabe der für die PQ wesentlichen Ressourcen/Unternehmensteile
  - Gesellschaftsform
  - Eigentumsverhältnisse
  - Unternehmensstandorte, Adressänderungen
  - Zusammensetzung der Antragstellergemeinschaft
  - Angaben zur Fachkunde incl. Zertifizierungen
  - vergaberechtliche Ausschlusskriterien nach Ziffer 4.3.2
- 4.2.2 Änderungen gemäß Absatz 1 sind unaufgefordert mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen. Die präqualifizierende Stelle behält sich vor, den Antragsteller zur Abgabe von Unterlagen/Nachweise zur Feststellung der weiterhin gegebenen Eignung bzw. zur Einreichung eines neuen PQ-Antrages aufzufordern.
- 4.2.3 Werden Änderungen gemäß Absatz 1 nicht oder verspätet mitgeteilt und hat die präqualifizierende Stelle Kenntnisse über Änderungen, kann das zur Ablehnung des Antrages bzw. zur Aufhebung der PQ führen.

---

### **4.3 Begründete Zweifel an der Fachkunde oder Leistungsfähigkeit des Unternehmens, Ausschlussgründe**

- 4.3.1 Die DB AG behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Antragstellung abzulehnen oder bereits erteilte PQ aufzuheben bzw. den Antragsteller zur erneuten Vorlage von Unterlagen aufzufordern. Gleiches gilt für jedes verpflichtete Unternehmen, auf das sich das Unternehmen bei seiner PQ stützt.
- 4.3.2 Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens und während der Geltungsdauer der PQ können Ausschlussgründe nach §§ 123, 124 GWB zum sofortigen Ausschluss des Unternehmens aus dem PQ-Verfahren bzw. zur Aufhebung der PQ führen.

Gleiches gilt für jedes verpflichtete Unternehmen, auf das sich das Unternehmen bei seiner PQ stützt.

Die Prüfung eines Ausschlusses aus dem PQ-Verfahren bzw. einer Aufhebung der PQ umfasst auch die Erklärungen einschließlich der Konzepte und Nachweise zu einer vom Unternehmen etwa veranlassten Selbstreinigung gemäß § 125 GWB.

Beim Vorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123, 124 GWB hat die DB AG das Recht, für den Zeitraum der Prüfung der Selbstreinigungsmaßnahmen die PQ bzw. deren Antrag ruhen zu lassen. Voraussetzung hierfür ist, dass sich das Unternehmen gegenüber der DB AG schriftlich verpflichtet, geeignete und ausreichende Selbstreinigungsmaßnahmen zu ergreifen und innerhalb eines festgelegten angemessenen Zeitraumes durchzuführen. Teilt die DB AG dem Unternehmen das Ruhen der PQ mit, darf dieses die PQ-Nachweise ab dem vorgenannten Zeitpunkt und bis zum Nachweis ausreichender Selbstreinigungsmaßnahmen nicht mehr im Geschäftsverkehr einsetzen. Das Unternehmen wird für diesen Zeitraum aus der Liste präqualifizierter Unternehmen herausgenommen.

## 5 Entgelte für das PQ-Verfahren

---

### 5.1 Entfall von Entgelten

- 5.1.1 Für die Durchführung des PQ-Verfahrens, bei Erst- und Requalifizierung, entstehen dem Antragssteller keine Kosten.